

VERTRAG

ZUR SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ-KOORDINATION BEI BAUVORHABEN

zwischen _____ (Bauherr)

(Straße, HNr.)

(PLZ, Ort)

und

Herrn/Frau _____ (SiGe-Koordinator)

(Straße, HNr.)

in _____ (PLZ, Ort)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Umfang des Vertrages

Der SiGe-Koordinator übernimmt Koordinierungsaufgaben gemäß der **Baustellenverordnung (BaustellV)** für das Bauvorhaben:

Ort und genaue Beschreibung des Bauvorhabens

Aus dem Leistungsbild des § 3 dieses Vertrages werden übertragen*:

- Leistungen für die **Planungsphase (entsprechend § 3 Ziff. 3.1 des Vertrages)**
- Leistungen in der **Ausführungsphase und Dokumentation (entsprechend § 3 Ziff. 3.2 des Vertrages)**

§ 2 Grundlage des Vertrages

Grundlage der Vertrages ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Der SiGe-Koordinator trägt im Rahmen seiner Beauftragung für den Bauherrn das sich aus der BaustellV ergebende Haftungsrisiko für die Durchführung von Koordinationsmaßnahmen.

Der SiGe-Koordinator sichert seine Eignung für diese Tätigkeit zu. Seine Qualifikation wird nachgewiesen durch eine Zertifizierung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (BaustellV) oder durch den Nachweis als Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß VBG 122 (**Vertragsanlage 1**).

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die allgemeinen Vertragsbestimmungen des diözesanen Architekten- bzw. Ingenieurvertragsformulars in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung**. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB.

* zutreffendes bitte ankreuzen oder anklicken

** Diese Vertragsformulare sind über das Internet unter www.bauamt.drs.de (Vertragsformulare und Formblätter) verfügbar.

§ 3
Leistungsbild

3.1 Leistungen des SiGe-Koordinators für die Planungsphase

Der SiGe-Koordinator übernimmt alle erforderlichen Leistungen nach BaustellV, insbesondere

- 3.11 **Beratung** des Bauherrn, der Architekten und der Fachplaner unter sicherheitstechnischen Aspekten bei der Gebäudeplanung. Dazu gehören die Terminplanung, Baustelleneinrichtung, Zuständigkeit und Aufgabenerfüllung, sicherheitstechnische Einrichtungen, Reinigungs- und Wartungseinrichtungen
- 3.12 **Analyse** von Entwurfsplanung und Werkplanung auf Sicherheitsrisiken und Gesundheitsschutzaspekte, Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten
- 3.13 **Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)** auf der Grundlage vorstehender Analyse
- 3.14 **Anpassen** des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes im Zuge des Planungsprozesses
- 3.15 Mitarbeit an **Ausschreibungsunterlagen** im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz
- 3.16 Zusammenstellen der **Unterlage** über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechend den Merkmalen des Bauwerks (Baumerkmalsakte)
- 3.17 Hinwirken auf die Aufnahme des SiGe-Plans und anderer sicherheitsrelevanter Elemente in die Planungsunterlagen
- 3.18 Durchführung der **Vorankündigung** nach § 2 Abs. 2 BaustellV gegenüber der zuständigen Behörde
- 3.19 Gegebenenfalls Einweisung des SiGe-Koordinators für die Ausführungsphase (bei getrennter Vergabe der SiGe-Leistung) einschließlich Übergabe aller vorliegenden Unterlagen

3.2 Leistungen des SiGe-Koordinators in der Ausführungsphase

Der SiGe-Koordinator übernimmt alle erforderlichen Leistungen nach BaustellV, insbesondere

- 3.21 Kontrolle der allgemeinen Grundsätze nach § 4 **Arbeitsschutzgesetz**
- 3.22 Kontrolle der **Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan)** sowie dessen laufende Aktualisierung
- 3.23 Klären sicherheitsrelevanter Belange mit allen Unternehmern/Auftragnehmern und deren Subunternehmern vor Beginn ihrer Arbeiten (Arbeitsverfahren, Arbeitsablauf, Nachweise, Prüfzertifikate, Lagerung, Entsorgung, Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften)
- 3.24 Hinwirken auf laufendes Erfassen der beauftragten Firmen (Gewerkeliste)
- 3.25 Achten auf Absicherung der Baustelle gegenüber anderen betrieblichen Tätigkeiten sowie auch gegenüber Dritten (z.B. Bauzaun), Koordination der Abstimmung der Baustelleneinrichtung der beteiligten Unternehmer
- 3.26 Koordination der verschiedenen Gewerke/Unternehmer zum Ausschluss gegenseitiger Gefährdungen durch Organisation des Zusammenwirkens und Sicherstellen gegenseitiger Information
- 3.27 Achten auf vertragsgemäße Ausführung der sicherheitstechnischen Leistungen aus den Bauwerksverträgen und **Einschreiten bei Gefahrenzuständen** (siehe § 4)
- 3.28 Organsiation und Durchführen von Sicherheitsbegehungen und -besprechungen
- 3.29 **Fortführen und Abschließen der Unterlage** (Baumerkmalsakte) mit den Merkmalen des Bauwerks für die sichere Durchführung späterer Instandhaltungsarbeiten

§ 4

Stellung und Weisungsbefugnisse

Der SiGe-Koordinator hat gegenüber allen an der Planung Beteiligten beratende Funktion. Bei Gefahr in Verzug erhält er aber die Weisungsbefugnis für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz während seiner Anwesenheit auf der Baustelle.

Hierdurch wird die ohnehin bestehende Verantwortung der Unternehmer und sonstigen Beteiligten zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen u.ä. nicht berührt. Ebensovienig wird der Unternehmer hierdurch von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften befreit.

§ 5

Pflichten des Bauherrn

Der Bauherr verpflichtet sich, dem SiGe-Koordinator eine für seine Tätigkeit notwendige, vollständige Dokumentation zum Bauvorhaben zugänglich zu machen. Er erteilt alle erforderlichen Auskünfte und ermöglicht jederzeit Besichtigungen und Baustellenbegehungen sowie Teilnahme an Besprechungen mit den Bauleitungen der beteiligten Unternehmen.

§ 6

Vergütung

Der SiGe-Koordinator erhält für seine Leistungen ein Honorar, das entsprechend dem Umfang der Beauftragung vereinbart wird. Hier bieten sich u.a. folgende Alternativregelungen an*:

* **Alternative 1:**

Honorar für die Planungsphase pauschal €

Honorar für die Ausführungsphase und Dokumentation pauschal €

* **Alternative 2:**

Es wird ein Honorar aus den anrechenbaren Baukosten des Architekten KG 300-500 (netto) auf der Grundlage der Kostenberechnung vereinbart mit %.

Die Nebenkosten des SiGe-Koordinators werden mit % aus dem Honorar pauschal abgegolten.

Die Honorare können jeweils nach Abschluss einer Phase angefordert werden.

Auf das Honorar und die Nebenkosten kommt die Umsatzsteuer (MwSt.) zusätzlich in Ansatz.

§ 7

Termine und Bauzeiten

Für die Leistungen nach § 3 des Vertrages gelten folgende Fristen:

Für die Leistung nach Ziff. 3.1 für die **Planungsphase**

Für die Leistung nach Ziff. 3.2 für die **Ausführungsphase**

Die **Vorankündigung** gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist gegenüber der Aufsichtsbehörde (üblicherweise Gewerbeaufsichtsamt) abzugeben bis zum

* vereinbarte Regelung bitte ankreuzen / anklicken

§ 8

Haftpflichtversicherung des SiGe-Koordinators

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden 1.000.000,00 €

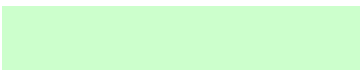
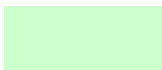
Für sonstige Schäden 150.000,00 €

Ein aktueller Haftpflichtversicherungsnachweis ist als **Vertragsanlage 2** beizufügen. Daraus muss ersichtlich sein, dass das Risiko als SiGe-Koordinator von der Versicherungsgesellschaft abgedeckt ist.

§ 9

Schriftform

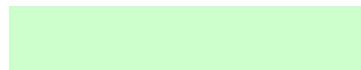
Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

 , den 
Ort und Datum

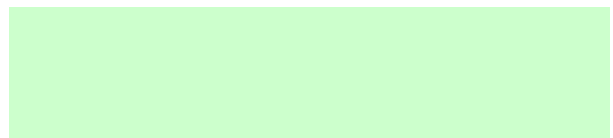
Für den Bauherrn:


Vorsitzender KGR oder Bevollmächtigter


Zweite(r) Vorsitzende(r) KGR

 , den 
Ort und Datum

SiGe-Koordinator:



Formular abrufbar unter:

www.bauamt.drs.de

Vertragsformulare und Formblätter